

# **Beitragsordnung „MCAS Hope e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.01.2020.

## **Präambel**

Alle in dieser Ordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für die Gender „weiblich“ und „divers“. Dies stellt keinerlei Einschränkung oder Diskriminierung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit dieser Ordnung.

## **§ 1 Grundsatz**

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2) Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 3 Beiträge**

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden mit Gültigkeit zum Geschäftsjahr erhoben, das auf das Datum der Beschlussfassung folgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 3) Neue Mitglieder zahlen bei einem Beitritt im ersten Halbjahr den vollen, bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr, beginnend mit dem 1. Juli eines Jahres, den halben Jahresbeitrag.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, zahlen Mitglieder im Jahr der Beendigung letztmalig den vollen Jahresbeitrag unabhängig vom Datum der Beendigung.
- 5) Zum Fälligkeitstermin wird jedem Mitglied eine Beitragsrechnung zugesandt. Neumitglieder erhalten die Erstbeitragsrechnung mit der Aufnahmebestätigung zugesandt.
- 6) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Abbuchung des Jahresbeitrags jeweils zum 31. Januar eines Jahres.
- 7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen wollen, zahlen den Jahresbeitrag auf das Konto des Vereins jeweils bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres.

- 8) Für Fördermitglieder und aktive Mitglieder mit freiwillig erhöhtem Beitrag kann der Vorstand einen quartalsweisen oder monatlichen Einzug des anteiligen Beitrages genehmigen, sofern der Betrag je Einzug mindestens der Höhe eines normalen Jahresbeitrages entspricht.
- 9) Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angaben der Bankdaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, ebenso wie Kosten, die durch ein Mahnverfahren im Falle säumiger Zahlung entstehen.

## **§ 4 Beitragshöhe**

- 1) Der Jahresbeitrag für ein aktives Mitglied beträgt 30,- €.
- 2) Der Jahresbeitrag für ein Fördermitglied beträgt 120,- €.
- 3) Entsprechend § 7, Absatz 6) der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Jedes Mitglied kann freiwillig einen im eigenen Ermessen erhöhten Jahresbeitrag entrichten.
- 5) Auf Antrag an den Vorstand kann einem Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen, befristet für ein Geschäftsjahr, ein reduzierter Jahresbeitrag durch den Vorstand gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

Herdecke, den 02.01.2020